

# Für das Frauenstimmrecht

Autor(en): **Chaponnière-Chaix, P. / Du Pasquier, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327094>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der  
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: **Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.**

Ständige Mitarbeiterinnen: **G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).**

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. Inserate, Druck und Expedition: **Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37**

**Inhaltsverzeichnis:** Für das Frauenstimmrecht. — Eingabe des Bundes schweiz. Frauenvereine. — Internationale Frauenkonferenz in Bern. — Aus der Bundesversammlung. — Säuglingspflege als Teil der Gesundheitslehre in Mädchenschulen. — Deutschösterreich im Zeichen des Frauenwahlrechtes. — Kleine Mitteilungen. — Berichtigung.

**Wir ersuchen die verehrl. Abonnenten, das verspätete Erscheinen dieser Nummer gütigst entschuldigen zu wollen, da eine Betriebsstörung von längerer Dauer infolge Brandfall eingetreten ist.**  
Die Expedition.

## Für das Frauenstimmrecht.

Die Union für Frauenbestrebungen Zürich beschloss in ihrer Januarsitzung eine Eingabe an den Kantonsrat zugunsten des kantonalen Frauenstimmrechts an Stelle des Stimmrechts nur in der Gemeinde, wie es in der Weisung des Regierungsrates in Aussicht genommen ist.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

10. Februar 1919.

Tit. Kantonsrat, Zürich.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Nach seiner Weisung vom 23. November 1918 will der Zürcher Regierungsrat den Frauen zum vollen aktiven und passiven Gemeindestimmrecht verhelfen, und zwar betrachtet er diesen Schritt — nach seinen eigenen Worten — als das Minimum dessen, was gewagt werden soll.

Gestützt auf ihr Schreiben vom Oktober 1917 gestatten sich die unterzeichneten Frauenvereinigungen, mit dem Gesuche an Sie heranzutreten, Sie möchten sich nicht auf dieses Minimum beschränken, sondern einen Schritt weitergehen, indem Sie das Frauenstimmrecht nicht auf die Gemeinde limitieren, sondern auf den Kanton ausdehnen. Hiefür wäre nur eine Verfassungsänderung erforderlich in dem Sinne, dass im Artikel 2 die beiden Worte „und Bürgerinnen“ eingefügt würden.

Seit unserm Schreiben vom Oktober 1917 hat die Frauenbewegung im Auslande weitere grosse Fortschritte gemacht. England und Deutschland haben das Frauenstimmrecht eingeführt und Frankreich dürfte bald folgen.

Wir berufen uns:

1) Auf Artikel 4 der Bundesverfassung:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen“.

2) Auf Artikel 1 unserer kantonalen Verfassung:

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes“.

Diese beiden Verfassungsartikel brauchen nur interpretiert zu werden, wie es zum Beispiel in Straf- und Steuergesetzen geschieht, wo unter „Personen“ und „Steuerpflichtigen“ selbstverständlich beide Geschlechter gemeint sind; in analoger Weise sollte man unter „Volk“ Männer und Frauen verstehen.

3) Auf die Worte Wilsons, des Präsidenten der Vereinigten Staaten, welcher im letzten Sommer sagte:

„Der Aufbau der reinen und wahren Welt-Demokratie, für welche wir kämpfen und welche wir um jeden Preis aufrichten wollen, kann erst dann ganz erreicht werden, wenn die Frauen das Stimmrecht besitzen“.

Die Schweizerfrauen warten darauf, dass sie endlich Vollbürgerinnen in der Schweizer-Demokratie werden. Es wird den Kanton Zürich ehren, wenn er den Anfang macht mit der Verwirklichung des demokratischen Grundsatzes in bezug auf die politische Stellung der Frauen, welche doch die Hälfte des Volkes bilden.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unseres Wunsches und zeichnen hochachtungsvoll

Union für Frauenbestrebungen.

Frauenstimmrechtsverein Winterthur.

Vorstand der Zürcher Frauenzentrale.

## Eingabe des Bundes schweiz. Frauenvereine

an das

Volkswirtschaftsdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Genf, im Februar 1919.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Hochgeehrte Herren!

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine hat in seiner Delegiertenversammlung vom 22. Januar 1919 den

Beschluss gefasst, im Namen der Frauen die Gründung einer Alters- und Invaliditätsversicherung zu unterstützen und Sie zu ersuchen, die wohlthätigen Vorteile dieser Einrichtung den Frauen in gleicher Weise zuteil werden zu lassen wie den Männern.

Wie wir vernehmen, hat das Volkswirtschaftsdepartement mit Ermächtigung des Bundesrates für die Vorbehandlung einer Verfassungsvorlage betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung eine ausserparlamentarische Kommission ernannt und am 1. Februar die Namen derselben bekannt gegeben. Diese Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der wichtigsten Organisationen, die am Werke interessiert sind.

Die Frauen aber sind in derselben nicht vertreten, und doch haben viele Frauen das grösste Interesse an dem neuen sozialen Fürsorgewerk.

Wir erlauben uns daher, sehr geehrte Herren, Sie dringend zu ersuchen, den schweizerischen Frauen eine Vertretung in dieser Kommission zu gewähren und zwar nicht nur den Frauen einer bestimmten Schicht der Bevölkerung, sondern auch den Frauen des Mittelstandes, den Hausfrauen und Familienmüttern überhaupt. Denn die Hausfrau und Mutter, die ihr Lebenlang für ihre Familie gearbeitet hat, steht häufig im Alter mittellos da und sollte alsdann nicht nur auf die Hilfe der Kinder angewiesen sein, die oft nicht in der Lage sind, ihr ausreichend beizustehen, oder denen vielleicht auch der gute Wille fehlt. Die Alters- und Invaliditätsversicherung kann hier unendlich viel Segen stiften, wenn sie den weitesten Kreisen zugänglich gemacht wird.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Herren, den Gedanken zu prüfen, ob Ihr Departement nicht eine Einladung an die grossen Vereinigungen der Schweizerfrauen richten sollte, ihm einige Frauen zu bezeichnen, die befähigt wären, die Schweizerfrau im Schosse dieser Kommission zu repräsentieren.

Im Vertrauen auf Ihr gütiges Wohlwollen beehren wir uns, Ihnen unser Gesuch aufs wärmste zu empfehlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Präsidentin: P. Chaponnière-Chaix.

Die Aktuarin: A. Du Pasquier.

## **Internationale Frauenkonferenz in Bern**

11./12. Februar.

Mit weniger Vorbereitungszeit ist wohl noch keine internationale Frauenkonferenz einberufen worden als die Versammlung, die am 11. und 12. Februar in Bern tagte. Es galt eben, die Anwesenheit einiger Ausländerinnen auszunützen, die zum Internationalen Sozialistenkongress nach der Schweiz gekommen waren. Und da sie sehr rasch wieder heimkehren mussten, war die grösste Eile geboten. So konnten leider viele in- und ausländische Freunde nicht erreicht werden, die zweifellos dem Rufe zur Konferenz gefolgt wären, wenn er sie rechtzeitig erreicht hätte.

Trotz der knappen Vorbereitungszeit, trotz der man-

gelnden Möglichkeit, alle interessierten Kreise zu erreichen, fand sich aber ein ansehnlicher Kreis von Frauen verschiedener Länder zusammen, um über einige der wichtigsten Fragen des künftigen Wiederaufbaues oder besser gesagt der künftigen Ausgestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen zu beraten. Im Anschluss an kurzgehaltene, bloss die Kernpunkte der Fragen zusammenfassende Referate wurden eine Reihe von Resolutionen der Versammlung unterbreitet.

Am Dienstag Vormittag beschäftigte sich die Versammlung mit den Forderungen sozialer Gesetzgebung für Frauen, wobei Margaret Bondfield (England) über die in England aufgestellten Grundsätze in Sachen des Arbeiterinnenschutzes referierte; Madame Jouve (Frankreich) ihr Thema Mutter und Kinderschutz mehr in Bezug auf die Erziehungsfragen behandelte, indem sie als Lehrerin für einen von allem Hass und Chauvinismus freien Unterricht eintrat. Frau Edith Ludwig (Ungarn) schilderte die Not der in Sibirien festgehaltenen Ungarn, die durch den Frieden von Brest-Litowsk nominell von der Kriegsgefangenschaft befreit wurden, denen aber die darauf folgenden politischen und militärischen Unruhen und Wirren den Weg in die Heimat versperrt hielten und halten. Sie verlangte, daran anschliessend, Befreiung oder zum mindesten Hilfe für diese Gefangenen, zu gleicher Zeit aber auch Rückgabe der Kriegsgefangenen überhaupt.

In der Nachmittagssitzung trat Mrs. Snowden (England) sehr warm ein für die Aufhebung der Blockade. Lida Gustava Heymann (Deutschland) verfocht das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Darauf sprach Mrs. Snowden über Frauenstimmrecht als Friedensgarantie, Frau Rose Bedy-Schwimmer (Ungarn) legte die Grundsätze dar, die einem richtigen Völkerbund zu Grunde liegen müssten: vollständige Abrüstung zu Wasser, zu Land und in der Luft, obligatorisches Schiedsgericht, Sicherungen ökonomischer und verkehrspolitischer Art zur Geltendmachung der schiedsgerichtlichen Urteile sowie der Innehaltung der internationalen Abmachungen.

Der nächste Vormittag brachte den Abschluss der Verhandlungen, gewissermassen eine Zusammenfassung derselben in zwei Beschlüssen. Einmal wurde der Vorschlag angenommen, dass die sämtlichen an die Referate sich anschliessenden Resolutionen der Konferenz durch eine Abordnung von Frauen in Paris den Ministern Clemenceau, Sonnino, Lloyd George und Präsident Wilson überreicht werden. Dann wurde den Forderungen des vorhergehenden Tages noch diejenige beigefügt, dass während der Tagung der Präliminarkonferenz ein aus Vertreterinnen aller Länder gebildeter Frauenbeirat in Paris zusammentreten solle, der die Aufgabe hätte, die Gedanken der neuen zukünftigen Völkervereinigung vom Frauen- sowie vom allgemein menschlichen Standpunkt aus zu vertreten. Gleichzeitig wurden die Frauen aller Länder aufgefordert, aufs energischste dafür einzutreten, dass für die allgemeine Friedenskonferenz seitens aller Nationen auch Frauen als Abgeordnete entsandt werden.

Es ist natürlich nicht möglich, in einem kurzen Berichte mehr als das dürre Gerippe der Verhandlungs-